

99001005004000

Verbrennung von Gartenabfällen

Heruntergeladen am 04.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000006514/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99001005004000
Leistungsbezeichnung I	Verbrennung von Gartenabfällen
Leistungsbezeichnung II	Gartenabfälle verbrennen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Gartenabfall, Bioabfall, Gartenabfall verbrennen, Grüne Tonne, Bio- und Grünabfälle, Grüne Biotonne, Flyer - Müll trennen lohnt sich
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	01.01.2020
Fachlich freigegeben durch	Abfallwirtschaft
Handlungsgrundlage	§ 28 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) https://www.gesetze-im-internet.de/krwg/_28.html
Teaser	Sie dürfen weder Gartenabfälle wie Laub oder Äste noch Holzreste wie Paletten oder Bauholz verbrennen. Nutzen Sie umweltfreundliche Entsorgungswege.
Volltext	Sie dürfen Gartenabfälle, wie Laub, Äste oder Sträucher, in Privat- und Kleingärten sowie in öffentlichen Einrichtungen nicht verbrennen. Verwerten Sie diese nachhaltig, zum Beispiel durch Kompostieren oder Mulchen.
Erforderliche Unterlagen	keine
Voraussetzungen	keine
Kosten	Sie erhalten eine Gebührenbenachrichtigung der Stadtreinigung Hamburg.
Verfahrensablauf	keine
Bearbeitungsdauer	keine
Frist	Die Sammeltermine zur Abholung der Laubsäcke finden Sie bei den Links.
weiterführende Informationen	https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/bukea/themen/abfall-entsorgung/siedlungsabfaelle/bioabfall-88764 https://www.hamburg.de/recycling/4801708/bioabfall/ http://www.gesetze-im-internet.de/krwg/index.html https://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/krwg/gesamt.pdf https://files.stadtreinigung.hamburg/srh-typo3/website/download/PDF/Recycling-Flyer_BUE-deutsch_2016.pdf https://www.hamburg.de/contentblob/4801728/eb65b2794325815b06597a35bd4b5a3d/data/d-recyclingflyer-deutsch).pdf https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/bukea/themen/abfall-entsorgung/siedlungsabfaelle/bioabfall-88764

Modul

Sachverhalt

erden/bukea/themen/abfall-entsorgung/siedlungsabfaelle
<https://www.hamburg.de/recycling/>
<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behorden/bukea/themen/abfall-entsorgung/siedlungsabfaelle/verbrennung-von-gruenabfaellen-159958>
<https://www.hamburg.de/abfall/9742606/verbrennung-von-gruenabfaellen/>
<https://www.stadtreinigung.hamburg/stadtsauberkeit/die-laubsacktermine/>
<https://www.stadtreinigung.hamburg/stadtsauberkeit/die-laubsacktermine/>

Hinweise

- Seit dem 18. Oktober 2017 dürfen Sie in Hamburg keine Gartenabfälle wie Laub, Äste oder Sträucher mehr in Privatgärten oder öffentlichen Einrichtungen verbrennen. Diese Regelung dient dazu, die Luftqualität zu verbessern, die Rauchbelästigung in dicht besiedelten Nachbarschaften zu verringern und Bioabfälle sinnvoll zu verwerten.
- Die Stadtreinigung nutzt diese Abfälle, um Energie und Kompost aus Biomasse zu gewinnen.
- Das Verbrennen von Gartenabfällen ist eine Ordnungswidrigkeit.
- Für die umweltfreundliche Entsorgung stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung: flächendeckend verfügbare Biotonne, kostenlose Abgabe von bis zu 3 Kubikmetern Gartenabfällen pro Anfahrt an allen Recyclinghöfen der Stadtreinigung, Während der Laubsaison: Abholung von Laub in speziellen Laubsäcken direkt am Grundstück (Die Termine finden Sie bei den Links.)

Rechtsbehelf

Es ist kein Rechtsbehelf vorgesehen.

Kurztext

- Verbrennen von Gartenabfällen wie Laub, Ästen oder Sträuchern in Privat- und Kleingärten sowie in öffentlichen Einrichtungen nicht erlaubt
- Nachhaltige Verwertung von Gartenabfällen durch Kompostieren oder Mulchen empfohlen
- Biotonne zur flächendeckenden Entsorgung von Gartenabfällen in Hamburg nutzbar
- Kostenlose Abgabe von Gartenabfällen bis 3 m³ pro Anfahrt an Recyclinghöfen der Stadtreinigung möglich
- In der Laubsaison Abholung von Laub in speziellen

Modul	Sachverhalt
	Laubsäcken direkt am Grundstück • Private Brauchtumsfeuer wie Lagerfeuer, Grillfeuer oder Osterfeuer unter Einhaltung der Brandschutzrichtlinien erlaubt, jedoch keine Abfallverbrennung gestattet • Nur trockene, naturbelassene Hölzer für Brauchtumsfeuer zugelassen • Große öffentliche Osterfeuer, genehmigt durch Bezirksämter, als Brauchtumsfeuer zulässig
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft
Formulare	
Ursprungsportal	Hamburg Service, Hamburg Service (Currently this link is only available in german)